Decis.
18 t

Dec. 18 t

Ex donat: Molliana.

BRVTALIA IVRIS

für

alle Menschenkinder

besonders aber

für

die Facultisten und Schöppen

lustig und lieblich

zu lesen.

Erstes Stück.

Cölln

bey Peter Matto

1779.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Hochgelehrten

F a c u l t i s t e n

zu *

Herrn * * *

welcher

im Jahr 1772

das in der Vorrede

angeführte Gutachten gegeben,

und auch

an diesen Raritäten

Antheil hat,

werden

diese Bogen

gewidmet.

Vorrede

Diese Sammlung hat ein, vor etlichen Jahren verstorbener, Facultäts-Actuarius

veranstaltet, und bey seinem Tode waren diese Bogen, welche jetzo erscheinen, schon gedruckt. Es ist noch ein beträchtlicher Vorrath im Manuscript vorhanden, welchen man aber noch zur Zeit nicht publiciren mag. Zur Benennung dieser Sammlung hat der berühmte Frankfurthische Herr Senator D. Hieron. Peter Schlosser in Specimine Semiotices Aduocatorum, Francof.

cof. 1769. Anlaß gegeben, welcher pag. 29. schreibt:

Si quis putat venerandam ſapientiam Muſasque omnes in academiis degere, is ſane non parum fallitur.

Dantur eruditi, quibus Apollo ſurgit, ſed dantur etiam inepti homi-

nes, quorum ſapientia, quam titi-
uilitio ne quis emat, in meris cla-
moribus conſiſtit. Quodſi igitur vl-
libi gentium, certe in academiis
nonnullis,

Carceris aeolii ianua laxa patet,

neque ardua res foret, vt ornatiſ-
ſimas doctiſſimasque, ita & ridicu-
las ſententias & ineptiſſimas ratio-
nes

nes decidendi, quas nuper aliquis sub titulo BRVTALIA IVRIS colligi posse arbitratus est, ex scriniis iudicum proferre, si operae pretium haberetur.

Die hier gelieferte Stücke sind allesamt von einer Facultät, aber nicht aus einer Feder. Ich glaube, daß die drey ersten

Stücke wohl einen und ebendenselben Vater haben, der jetzo aber schon zu seinen Vätern gegangen ist. Weiter mag ich nichts sagen, sonst räthet gleich ein jeder seinen Namen. Alle Stücke sind ächt, und keins erdichtet.

Der in diesen Proben herrschende Ton ist bey dieser Facultät noch nicht ganz ausgeblasen, sondern wird noch von einer Pfeif-

se fortgesezt, welche sich im Jahr 1772. folgendermassen hören lassen:

D. a. u. d. die Tochter keinen Vortheil von den Hochzeitkosten hat, massen die Hochzeit-Gäste die Mahlzeit zum Stuhlgange nach Hause tragen, folglich die Tochter die Hochzeit-Kosten nicht zu conferiren braucht.

Wel-

Welche saubere ratio rationis decidendi!

Ich hoffe nicht, daß jemand diese Bogen niederlegen wird, ehe er sie ganz durchgelesen hat, so amüsant ist deren Lectüre, zumahl da die Stücke mit allerliebsten Versen und feinen Bonmots durchwürzt sind, auch viele schöne neumodische Worte und frappante Stellen darin vorkommen, welche

che man in dergleichen Ausarbeitungen frey-
lich nicht erwarten solte. Vorzüglich ent-
hält das erste Stück wahren Nonsense.
Der Innhalt der Stücke ist nach der Ord-
nung folgender:

I.

Responsum über die Frage: Ob die Ehe zwischen Schwieger-Sohn und Schwieger-Mutter dispensabel sey?

II. Sen-

II.

Sentential cum rationibus decidendi

in caussa repudii.

III.

Responsum super testamento co-

acto.

IIII.

Sententia cum rationibus deciden-

di in caussa infanticidii.

Nichts

Nichts ist weiter übrig, als dem Leser guten Appetit und schnelle Verdauung anzuwünschen. Geschrieben den 13. Märtz 1779.

I.

Responsum

über die Frage:

Ob die Ehe zwischen Schwieger-Sohn und Schwieger-Mutter dispensabel sey?

Rechtliches Bedenken.

Als uns eine Geschichts-Erzählung, nebst einer Frage zugeschickt, auch unsere Rechts-Belehrung darüber gebethen worden ist; Demnach sprechen Wir auf deren fleißige Verlesung und collegialische Erwägung für Recht:

Vorfall.

Ehlichet Conrad der Judith Tochter Berta. Verstirbt diese samt dem Kinde in den Wochen. Wohnt immittelst gedachter Conrad bey seiner Schwieger-Mutter der ermeldten Judith. Tragen diese beyde eine Zuneigung gegen einander. Wird diese Liebes-Gluth thätlich. Folget aus dieser Flamme ein Kind. Suchet der Schwieger-Sohn Conrad seine Schwieger-Mutter die Judith wieder zu Ehren zu bringen. Will er diesemnach sie heurathen.

Fragt es sich: Ob der Landes-Herr hierunter auf beschehenes unterthäniges Nachsuchen in diese Ehe willigen, auch der Bitte fügen könne?

Schein-Gründe.

Ob nun wohl es scheinen dürfte, wasmassen dahier eine Schwägerschaft im ersten Grade sich darlege, jedoch das ausdrückliche Verbott, auch die nahmhafte Verfluchung vorliege:

5. Buch Moses XXVII. 23. (24.)

verglichen mit dem

1. Buch Moses XXXVIII. 10. dann

3. Buch Moses XVIII. 15. und

XX. 12.

so dann dem

Ezechiel XXII. 11.

vornehmlich da dieser Grad der Schwägerschaft in aufsteigender Linie sich befindet,

der vormahlige Jenaische Rechts-Lehrer Zacharias Prüschenck von Lindenhoven de modo computandi gradus, 1635. 4. n. 123.

und

und zwar die Schwäger-Mutter oder Schwieger-Mutter und der Tochtermann oder Eydam, wie diese Tafel sich erblicken lässet

beym obersten gewesenen Rechts-Lehrer zu Ingolstadt dem Jesuiten **Veit Pichler** in Iure Canonico Lib. IV. tit. 14. n. 21. f. 129. 1741. fol.

dem Helmstädtischen gewesenen Gottesgelährten **Joh. Barth. Niemeier** Diss. VII. de Coniugiis Iure Ecclesiastico prohibitis §. 3. n. 10. 1703. 4.

dem Pfarrer zu Nürnberg **Volckmar Daniel Spörle** in der Pastoral-Theologie f. 344. 1764. gr. 8.

dem verstorbenen ersten Rechts-Lehrer in Leipzig **Lüder Mencken** in Gymnasio Polemico, oder Iure Controuerso. f. 224. 1689. 4.

dem ehemaligen Hollsteinischen Rath **Paull Cypräus** de Iure Connubiorum f. 884. Cap. 6. de matrimoniis. 1644. 4.

einfolglich diese Ehe untersagt, auch unerlaubt seye,

3. Buch **Moses** XX. 4.

5. Buch **Moses** XXVII. 23.

Joh. Bechstadt, vormahliger Rath zu Coburg, de Collatione Iurium Connubialium, 1627. 4. f. 182. Cap. 6 - 1.

der gewesene erste Rechts-Lehrer zu Jena George Struve in Syntagmate Iur. Ciuil. Exercit. 29. §. 34. und allda der vormahlige Jenaische Rechts-Lehrer, so dann Cantzlar zu Gera Peter Müller II. f. 370. B.)

der 1656. verstorbene Leipzigische Ordinarius Benedict Carpzov Iurisprud. Ecclesiast. Lib. II. def. 99. 100. f. 150. 1665. fol.

der Giesische ehemahlige Vice-Cantzlar Joh. Kitzel Synopseos matrim. f. 97. (t) Theorem. XI. 1699. 4.

der gewesene Tübingische Rechts-Lehrer Wolfgang Adam Lauterbach de Singulari affinium Iure Disp. II. Cap. VI. §. 19. f. 132. Vol. I. Dissert. Academ. 1728. gr. 4.

die sich aufs III. Buch Moses XVIII. 8. 15. 17.

3. Buch Moses XX. 11. 12. 14.

5. Buch Moses XXVII. 20. 33.

im-

ingleichen auf 1. Cor. V. 1.

Ezechiel XX. 11.

steifen, womit übereinstimmen

der verblichene Jenaische Gottesgelährte Joh. Gerhard in den Locis Theologicis Tom. VII. f. 402. §. 268. 1620. 8.

der verblichene Gottesgelährte in Utrecht Gisbert Voet Politicae ecclesiasticae P. I. Lib. 3. Tract. I. §. 7. f. 64. fgl. 1664. 4.

der verstorbene Strasburgische Gottesgelährte Joh. Conrad Dannhauer in libro conscientiae aperto Tom. I. f. 786. fgl. 1679. 4.

Wannenhero an hoher Erlaubniß und deren Erlangung nicht zu gedenken stehe,

Lauterbach am angezogenen Orte.

der Schwedische Bremische Superintendent auch Consistorial-Präsident Michael Havemann Gamologiae seu de Iure connubior. 1672. 4.

Und dahero ein Evangelischer Landes-Herr in die Ehe zu gehelen nicht vermöge,

Nicol. Myler von Ehrenbach gewesene Würtenbergischer Geheimder Rath, Gamologiae Cap. VIII. §. 8. f. 254. fgl. 1723. 4.

Hierüber noch das Vergehen des Eydams mit der Schwieger-Mutter den Staup-Besen, nebst der Landes-Verweisung, nach sich zöge,

der ehemahlige Jenaische Ordinarius Christoph Philip Richter de iure nuptiarum venere illicita eiusdemque poenis §. 115. 1670. 4.

wie auch P. I. Decis. X. n. II. f. 118. 1647. 4.

der verstorbene Jenaische Rechtsgelährte Rudolph Wilhelm Krauß de Iure Connubiorum §. 18. 1645. 4.

nicht weniger

der zeitige Rechtslehrer zu Göttingen Geörge Heinrich Ayrer de Iure dispensandi circa connubia, f. 242. fgl.

von den Jahren 1739. und 1740. zwey Urtheil anzieht, daß ein Vergehen im ersten Grad der Schwägerschaft die 6. Jährige Strafe des Zuchthauses

hauses mit sich bringe, bevor ab wider Gottes Befehl

3. Buch Moses XVIII. 6.

es laute: Daß Niemand mit seiner Blutsverwandtin oder Schwägerin sich fleischlich vermischen dürfe.

Endlich der nach den Kayserl. und Reichs-Hof-Raths Gesinnungen sonst schreibende

Joh. Friedrich Wilhelm von Neumann de matrimoniis Principum §. 66. f. 49. lit. S. 1751. 4.

diese Ehe vor unerlaubt achte, auch die Evangelischen Rechtsgelährten eben dieser Meinung beygethan wären,

Geörge Ludwig Böhmer zu Göttingen in den Principiis Iuris Canonici Lib. III. §. 416. f. 280. fgl. 1767. gr. 8.

Johann Brunnemann, ehedem zu Frankfurt an der Oder, de Iure Eccles. Lib. II. Cap. 16. §. 23. f. 567. 1681. 4.

der vormahlige Helmstädtische Rechtslehrer Joh. Geörge Pertsch in den Element. Iur. Canonici Lib. II. §. 745. f. 469. 1735. 8.

der

der gewesene Jenaische Rechtslehrer Joh. Rudolph Engau Lib. II. §. 134. s. 362. 1739. 8.

der ehemahlige Rechtslehrer zu Löwen Zeger Bernhard van Espen Iur. Ecclesiast. P. II. tit. 13. §. 23. sql. Vol. I. 1716. fol. I.

so gar, daß der gewesene Reichs-Hofrath

Joh. Balthasar Freyherr von Wernher P. I. Obs. 124. s. 170. 1710. 4.

mit des Schwäger-Vatters Wittib unter den Evangelischen die Ehe nicht einmahl gestatten wolle.

Aechte Gründe.

Gleichwie man aber bey den Evangelischen Consistorien öfters tyrannischer zu Werke schreitet, als der Römische Pabst selbsten thut,

der Wittenbergische ehemahlige Rechtslehrer Augustin von Leyser in den Meditat. ad ff. Vol. VI. s. 49. 1727. 4.

der zeitige Reichs-Hofrath Friedrich Carl von Moser in den vertrauten Briefen über das Protestantische geistliche Recht s. 163. 1751. 8.

solchergestalt, daß in Ehesachen die Römisch-Catholische

lische den untersten oder mittelsten Grad, hingegen die Evangelische weiter und heftiger sich darstellen, ja andere noch eifriger und strenger sich äußern;

Demnächst nun zur Entscheidung dieser Frage zu schreiten, zum Grunde geleget werden muß, dieser Satz:

Diejenige Ehen, welche GOtt der HErr im 3. Buch Moses XVIII. und XX. nahmentlich nicht verbotten hat, die Heurathen für zugelassen zu achten stehen.

der zeitige Lehrer in Göttingen Joh. David Michaelis von den Ehe-Gesätzen Moses §. 60. ſ. 188. 1755. 4.

ersagter von Leyser Meditat. ad ff. 292. ſ. 35. fgl. Vol. 5. 1727. 4.

Gleichen Inhalts ist die Königl. Preußische Verordnung vom 3ten Junii 1740. bey vorgedachtem

Spörle ſ. 347. §. 10. der Pastoral-Theologie 1764. gr. 8.

annebenst man in Ruckſicht bey der Ehe, wann selbige der Tod getrennet hat, die äußerliche Ehrbarkeit hauptsächlich zu erwägen hat,

der Salmantische Gottesgelährte und Dominicaner Peter von Ledesma Cap. XVII. Theologiae Moralis ſ. 851. fgl. 1630.

Im-

Immittelst in Ansehung der Liebe, als der stärksten menschlichen Schwachheit, einige Nachsicht zu tragen seyn will, wannenhero man Römisch-Catholischer Seits in Betref des Eydams und der Schwieger-Mutter den ersten Grad der Schwägerschaft für untersagt hält, hingegen die übrigen, als den 2ten und dritten, für erlaubt achten will,

die Benedictiner und zwar die gewesene Lehrer zu Salzburg **Robert König** in den Principiis Iur. Canonic. Lib. III. tit. XIV. §. 150. 1725. 4.

Placidus Böckhn gewesener Lehrer zu Salzburg Comment. in Ius Canon. Tom. III. §. 164. 1739. fol.

der vormahlige Jesuit und Lehrer zu Ingolstadt **Franz Schmalzgrueber** Iur. Ecclesiast. Vol. IV. §323. 1726.

weßwegen so wohl gedachter **Böckhn** an der angezogenen Stelle n. 39.

daß diese Ehe nicht wider die Natur laufe, sondern daß eine Begnadigung des Obern zu erwarten steht,

als auch der ehemahlige Regular Clericus zu Palermo **Anton Diana** Theol. moral. P. IV. resol. XCIII.

nahment-

nahmentlich ausgeführt hat, auch unter den Evangelischen hiervon nicht entfernet scheinet

der verstorbene Cantzlar zu Giesen **Christoph Matthäus Pfaff** de non appropinquendo ad carnem carnis s. 28. Tübingen 1742. 4.

bevorab der Schluß vom Sohn auf den Vatter, in Betref des Elterlichen Ansehens, von der Blutsfreundschaft auf die Schwägerschaft nicht gelten mag,

Johann David Michaelis, Lehrer zu Göttingen, von den Ehe-Gesätzen Mosis s. 119. fgl. 1755. 4.

Just. Henning Böhmer Consultat. 160. n. 80. s. 514. Tom. I. 1733. fol.

folglich der Tübingische Weltweise und nachherige Gottesgelährte

Israel Gottlieb Cantz §. 1603. s. 535. disciplinar. moralium 1739. 8.

einen Fehlschluß begangen hat, indem er von der Blutsfreundschaft auf die Schwägerschaft ohnschicklich schliesset, zumahlen die Schwachheit-Sünden auch bey den geheiligten und bekehrten sich hervorthun,

Joh. Lorenz Mosheims Band II. der Sitten-Lehre s. 525. fgl. 1743. 4.

Inson-

Insonderheit der Liebes-Gluth beherrschet,

besage des ehemahligen Leipzigischen Lehrers August Friedrich Müllers Einleitung in die Philosophische Wissenschaften Theil II. s. 672. 1733. gr. 8.

thue hinzu

2. Sam. XIII. 11.

Gleichwohl die Obrigkeit auf die menschliche Schwachheit das Augenmerk mit zu richten hat,

der verstorbene Giesische Vice-Cantzler Jacob Friedrich Ludovici an Affectus humani in foro considerentur? §. 7. s. 11. sgl. Halle 1766. 4.

weilen diejenige Sprüche, welche in den angebrachten Schein-Gründen bemerkt worden, von dem Fall zu verstehen sind:

wann die Tochter noch lebet, oder die Schwieger-Mutter mit dem Ehemann noch in der Ehe sich befindet,

Obschon der vormahlige Lehrer zu Amsterdam,

Johann Clericus über den Pentateuchum, Tübingen 1755. fol. s. 280. imgl. s. 295.

auch

auch Hugo Groot über die Bibel in den Operibus Band I. s. 66. Basel 1732. fol.

so dann Christoph Starck in kurzgefaßten Auszügen der Auslegung übers alte Testament Band I. spalte 2427.

diese Auslegung nicht berühren,

Joh Geörge Starck Band V. angezogenen Werks spalt 203.

ferner in Belange des Aergernisses, welches sothane Ehe nach sich zieht, selbiges nichts bedeutet,

berührter Michaelis s. 268. fggl. §. 88. an gedachtem Orte.

zumahlen Gott der Herr dergleichen Ehen eben als eine unsinnige Liebes-Gluth oder Liebes-Wuth ansiehet, gestalten das Wort Thebet dergleichen bedeutet,

Michaelis am angezogenen Orte s. 134. u. s. 251.

Anerwogen es in der Arabischen Sprache noch dergleichen Bedeutungen hat und insanum amorem andeutet, folglich keine Todes-Strafe, wie der verstorbene Evangelische Gottesgelährte

Caspar Jacob Huth s. 251. in Joh.

Ge-

Georgen Estors Giesischen kleinen Schriften 1746. 8.

darfür halten will, anzeigt;

Also mag auf unterthänigstes Nachsuchen nicht allein wegen des Denunciations-Processes, sondern auch wegen der Ehe gnädigste Erlassung beschehen. A. V. R. W.

(L. S.) Urkundlich unsers hieneben gedruckten Facultäts-Insigels, Decanus, Doctores und Professores der Juristen-Facultät in der N. N. Universität N.

II.

II.

Sententia

cum rationibus decidendi

in caussa

repudii.

Urthel.

In Ehe-Verspruchs-Sachen Anwaltes Annen Elisabet, Johann Peter N. zu N. Tochter Implorantens an einem, wider Gegenanwalten Johannes N. Rathsverwandten daselbst, Imploraten am andern Theile, in Betreffe des Beweises der aufzuhebenden Ehe-Verlöbniß, wird hiermit auf beschehene Imploration, erfolgete Einlassung, auferlegte Bescheinigung, und erfolgetes Verfahren darüber, nach eingehohletem Rath der Rechtsgelehrten, für Recht erkannt:

Daß vor allen Dingen dem Beichtvatter des Imploratens Principalens der Auftrag dahin zu thun ist, welchergestalt er jenem liebreich auch ernstlich zurede, um des Implorantens Constituentin die begangene Jugend-Fehler zu verzeihen, mithin die Ehe mit selbiger durch priesterliche Trauung zu vollziehen; nicht weniger der Implorantin Beichtvatter aufzugeben ist, daß er dieselbe zweckdienlich dahin vermöge, ihr unschickliches Betragen zu erkennen, mit der festen Zusage, dem Imploraten, so viel an ihr ist, freundlich, und als einem Eheweibe gebühret, gefällig hinführo zu begegnen, auch dieses des Imploratens Principalschafft mit Hand und Munde gelobe.

Im Falle aber die Güte nicht verfangen sollte; so ist des Imploratens Principal vermittelst seines leiblichen Eides zu erhalten, demnach zu schwören verbunden:

Daß er gewiß glaube und dafür halte, waßmassen er mit der Implorantin Annen Elisabet N. eine vergnügte Ehe zu führen sich nicht getraue, und er sie zu seiner künftigen Ehefrau nicht leiden könne;

alsdann des Imploratens Principal von der wider ihn angestelleten Eheklage nicht unbillig entbunden wird, immassen Wir ihn auf solchen Fall, davon loszählen; darauf beyde Theile das von einander empfangene einer dem andern zustellet, sofort nach ihrem Wohlgefallen sich anderweit verheurathen können. Uibrigens werden die Unkosten dieses Processes gegen einander nicht unbillig aufgehoben. A. V. R. W.

Daß dieses Urthel den Acten und Rechten gemäß sey, bezeugen Wir Decanus, Doctores und Professores der Juristen Facultät bey N. N. Universität zu N.

(L. S.) Urkundlich Unsers hieneben gedruckten Facultäts-Insigels. Im Monat Jun. 1760.

Zweifels- und Entscheidungs-Gründe

In Ehe- und Verspruchs-Sachen

Anwaldts Annen Elisabet, Johann Peter N. zu N. Tochter, Implorantens an einem

wider

Gegen-Anwaldten Johannes N. Raths-Verwandten daselbst, Imploraten am andern Theile.

Geschichts-Erzählung.

Hat sich Johannes N. ein Raths-Verwandter und Witber zu N. mit seines Nachbars Johann Peter N. Tochter allda, einem jungen Mädgen in ein Ehe-Verlöbniß eingelassen, ist auch der Aufruf zu dreyen mahlen in der Kirche erfolget. Sind aber gewiße Umstände vorgefallen, weshalben der N. die Ehe zu vollziehen sich weigert. Hat das Fürstl. Consistorium zu N. den Imploraten vermittels eines Urthels vom 25. Aug. 1758. dahin angewiesen:

Daß er die Ehe mit der N. durch die priesterliche Trauung vollziehen, oder hinlängliche Ursachen beybringen sollte.

Sind deshalber vom Imploraten fünf Zeugen aufgeführet und verhöret worden.

Zweifels-Gründe.

Ob nun wohl nach dem Wahne der alten Evangelischen Gottes- auch Rechtsgelährten es eine vergebliche Arbeit scheinen dürfte, daß der Implorat gehöret werde; gestalt dahier Sponsalia de praesenti sich darstelleten, welche die beyden Verlobeten zu wahren Eheleuten machten, folglich wider den Imploraten weiter nichts übrig sey, als daß man ihm erstlich in Güte zurede, auch wenn diese nicht verfangen wollte, ihn gefänglich niedersetze, mit Wasser und Brod speise, und wenn er alsdann sich nicht fügen würde, dem Metropolitan Hrn. N. die Vollmacht ertheile, in seinem Nahmen Ja zu sagen, dem Hrn. N. Capellan hingegen auftrage, die priesterliche Trauung zu verrichten, wie solchergestalt der Hr. Superintendent Ribow zu Göttingen das Ja in einem gewißen Vorfalle, auf Erkenntniß der Juristen-Facultät zu Halle, vor einigen Jahren hätte ertheilen und der dasige Diacon Ehrn N. die priesterliche Trauung mit einem widerspenstigen Beckermeister hätte verrichten müssen, nachdem dieser durch eine monatliche Gefängniß sich nicht hätte beugen lassen; auch 1720. ein Gärtner N. Wigleb,

zu

zu Halle in die dasige Kirche durch einen Unter-Officier und etliche Manne vor das Altar geführet wurde, um die Trauung zu erleiden; bevorab einer der angesehensten Gottesgelährten

Martin Chemnitius

von dem man saget: der erste Martin, nehmlich Doctor Luther, wäre nicht bestanden, wenn nicht der andere Martin (Chemnitius) gekommen wäre,

locor. theologicorum P. III. s. 198. 1698. fol.

schreibe: talia igitur sponsalia de praesenti, quae ex Ambrosio recte vocantur, pactiones coniugales, quae inducunt efficacem obligationem, nexum & vinculum coniugale, atque adeo sunt initium veri coniugii, mutuo dissensu non possunt dissolui, & hinc partes non tantum sunt admonendae sed & compellendae ad cohabitationem coniugalem; quia in hiusmodi pactionibus valet *Math.* XVIII. 6. quos Deus coniungit, homo non separet, & talis desponsata etiam est vxor, *Deut.* XXII. 23.

nicht minder die Rechtsgelährten diesen Wahn ebenermassen verheydigt haben,

besage des Jeremias Lorenz Moz in dem Comment. ad cap. 2. X. de sponsalibus, Giesen 1668. 4. s. 46. und des dasigen Vice-Canzlers Johann Kitzels Synopsis matrimonialis, 1669. 4. s. 268.

auch so gar neuere Juristen,

als der **Ulrich Huber** lib. II. digressionum cap. VII.

den Begriff von den Sponsalibus de praesenti aus dem Römischen Rechtsbuche hätten unterstützen wollen,

Gundlingiana Th. X. S. 405. des IIten Bandes, auch **Heinr. von Cocceji** de matrimonio momentan. Sect. III. §. XI.

Ob auch wohl das erlittene Küssen der Implorantin zu N. dieser nicht zur Last geleget werden könne, angesehen das Sprichwort sage: **Das Küssen ist nur abwischen**

Geörgen Tobien Pistorius thesauri paroem. cent. V. S. 324.

auch es heisse: **einen Kuß in Ehren, kan Niemand wehren,**

S. 329. daselbst;

Obwohl ferner das ganze Betragen der Implorantin auf eine sogenannte bürgerliche Schamhaftigkeit hinaus lauffe, welche

der **Furetiere** im Roman bourgeois und der **Moliere** in den Precieuses ridicules

geschil-

geschildert hätte, auch daher keine Bosheit dahinter stecke, in Erwägung daß eine Braut zu einer Mahlzeit, wobey Ehemänner sich befinden, nicht gerne gehet, weilen es entweder Zoten setzet, oder die Braut zum Besten der Scherze dienen muß; anbenebst die bürgerliche Höflichkeit nicht gestattet, daß eine Braut bey einem Gastgebote Speise zu sich nehme, sondern selbige fasten muß, welches man züchten nennet; derowegen die Implorantin Ursache gehabt habe, sich der Mahlzeit zu entziehen; weiter bekannt ist, daß ein Witber den Kopf seiner verstorbenen Ehefrau immer auf den Tisch setze, auch ein junges Mägdlein bey der alten Magd im Hause der Haushaltung sich zu unterziehen Bedenken finde; gestalt sie entweder von jener hören muß: nicht so! nicht so! folglich die Lehre einnehmen soll: Sie verstehe es nicht, und greife die Sache nicht recht an! hierüber noch der Bräutigam ihr vorsaget: So machte es meine selige Frau nicht. Vielmehr er spricht: wenn was nicht recht geschehen: ach! sollte es meine Selge sehen; ein solches Weib, ein solch Vergnügen, kan ich unmöglich wieder kriegen; wie ein

Picander in den Gedichten S. 1033. folg. 1748. 8.

die Witber als besondere Leute schildere;

Entscheidungs-Gründe.

Dennoch aber und dieweil die Begriffe von den Sponsalibus de praesenti eine erdichtete Grille sind, deren sich die Römisch-Catholische Kirche selbst schämet, und solche im Tridentinischen Concilio stillschweigend abgeschaffet hat, auch viele Evangelische Theologen dieselbe nebst dem seligen Doctor Luther

> bey dem Johann Baltasar Freyherrn von Wernher Principiorum iuris ecclesiastici Protestantium cap. XIII. §. 9. f. 237. folg.

verwerfen, oder doch wenigstens so vieles Aufheben nicht davon machen,

> Joh. Gerhard Locorum theologicorum T. VII. §. 130. f. 212. folg. und §. 168. f. 251. Jena 1620. 4.

> Salomo Deyling Institutiones prudentiae pastoralis f. 542. §. 62. 1434. 8.

auch keine schlüßige Folge ist, weilen die Abendländische und Griechische Kirche eine weinkäufliche Trauung der Verlobeten eingeführet hatte,

> Heinr. Christoph Hochmann de Benedi-

nedictione Sacerdotali, 1685. 4. s. 46. 48. 222.

daher solche Verlobte wrikliche Eheleute wären, unterdessen

Just. Henning Böhmer de diuerso sponsalior. & matrimonii iure T. III. exercit. ad P. s. 411 - 588.

diesen Irrthum zur Schaue gestellet hat, diesemnach ein Richter der menschlichen Schwachheit sich fügen, und die Leute zu Ehen, wovon doch das zeitliche Wohl und Wehe abhänget, nicht zwingen darf,

Johann Heinrich edler von Berger §. 20. Elector. processl. matrim. s. 278. 1229. 4.

Augustin von Leyser Spec. 295. med. 4. s. 70. T. V. 1727. 4.

sondern man dem, welcher nicht will, einen Eyd aufleget

Jacob Carl Spener de Repudiorum iure, inprimis ex inplacabilis odii causa §. 19. und 22. Witeberg 1737. 4.

Jo=

Johann Georgen Estors Unterricht von Abfassung der Urthel nnd Bescheide Cap. XXXI. §. 1209. s. 646. 1749. 4.

auch disfalls das dreymahlige Aufgebott nicht im Wege stehet,

Hieron. Brückners Decis. iuris matrim. cap. I. num. 30. s. 44. 1724. 4.

Hierüber noch, daß sich diese Braut von einem ledigen Gesellen aus N. auf ihrer Lustreise gen N. hat küssen lassen, ein unanständiges Betragen war,

Peter Müller über des Struvens S. I. C. exerc. 48. §. 58. s. 850. 1738. 4.

Sam. Stryck de Iure sensuum dissert. VII. cap. 5. num. 12. s. 442. 1671. 4.

Caspar Matthäus Müller de Osculo nociuo cap. II. num. 3. s. 18. Rostock 1704.

und wann gleich eine nothdürftige Bescheinigung dieserhalben nicht vorhanden ist; gestalt die Dienstmagd des Imploratens und deren Vatter nur dies Küssen ausgesaget haben, jedoch dieses Gezeugniß den Reinigungs-Eyd der Implorantin nach sich zöge, wo man einen vergeblichen Eyd verhängen wollte; sintemahl genug ist, daß die Implorantin durch

durch ihr unbedachtsames Verfahren, den Implo- raten in einen Verdacht gesetzet hat, daß er in ihre künftige eheliche Treue einen Zweifel setzet, auch daß sie starrköpfig und nicht gefällig seye, anbey der Implorat, daß sie sich wegen ihrer Jugend noch ziehen lassen werde, des Zweckes verfehlet habe, aus der Zeugen Aussage sich erbricht; derowegen, wofern die Versöhnung wegfället, dem Imploraten nicht anzumuthen stehet, daß er bey diesen kümmerlichen Kriegsläuften, anstatt einer ehelichen Beyhülfe, einen Haußkrieg sich noch zuziehen wollte; jedoch eine lieb- reiche Ermahnung erst voraus geschickt wird; dabey die Ungleichheit des Alters noch hinzu tritt, und die Ehe-Verlöbnisse trennen hilft,

von Berger Oeconomia iuris lib. I. tit. 3. §. 6. nota 8. f. 108.

imgleichen der Mahlschatz, da beyde an der Ehe- Vollziehung Schuld tragen, von einem jeden zu- rückgegeben, auch was hernach eines dem andern als Braut und Bräutigam verehret hat, zurück- fället;

von Berger f. 105. n. I.

so ist wie im Urthel allenthalben enthalten, nicht unbillig erkannt worden A. V. R. W.

Ur-

Urkundlich Unsers dem Urthel beygedruckten Facultäts-Insigels, Decanus, Doctores und Professores der Juristen-Facultät bey N. N. Universität zu N.

III.

III.

Responsum

super

testamento coacto.

Recht-

* * * * * * * * * * * * * * * * *

Rechtliches Bedenken.

Als uns eine Geschichts-Erzählung, nebst den verhandelten Manual-Acten, und einer Frage zugeschickt, auch darüber unsere Rechtsbelehrung gebeten worden ist: Demnach sprechen wir, auf deren fleißige Verlesung und Collegialische Erwegung, für Recht.

Geschichts-Erzählung.

Ist von denen Eheleuten Joh. Heinr. N. einem Rathsverwandten, und dessen Ehefrau, Annen Christinen, einer N. zu N. vor dem Fürstl. Amte allda den 25. Febr. 1756. ein beyderseitiger letzter Wille dahin errichtet worden:

> Daß der letztlebende Ehegatte den verstorbnen erben solle;

ohne was desfalls ein jedes Ehegemächte an Vermächtnissen verschaffet hat.

Segnet darauf der Ehemann N. im October 1758. dieses Zeitliche.

Lassen sich dessen nächste Blutsfreunde beygehen, den letzten Willen als ein erpreßtes und erzwungenes anzugeben. Stellen jene einige ver-

meynte Zeugen auf, welche an Eydesstatt vom Mißvergnügen dieser Eheleute etwas dahin sagen, und daß der N. jeweilen eine Unzufriedenheit über seine Ehefrau veroffenbahret hat. Erkläret daher das Fürstl. Amt zu N. diesen letzten Willen für unrichtig. Erhebet deshalben an die Fürstlich N. Regierung zu N. die mehrangezeigte N. Witbe eine Appellation. Entsteht derhalben die Frage:

Ob sich dieselbe eines bessern Urthels, als der Amtsbescheidt lautet, zu getrösten habe?

Zweifels-Gründe.

Ob es nun wohl das Ansehen gewinnen mögte, wasmassen die Appellantin unter der Gestallt einer Xantippe ihrem verstorbenem Ehemanne sich dargestellet, auch das Verzeichniß der bösen Künste eines Gerneobens bey ihrem Ehemanne aus dem **Augustin** von **Leyser** Vol. VI. Med. auszuüben gewußt habe; imgleichen sich so betragen hätte, daß der **Augustin** von **Leyser** sein Werkgen von der Schuldigkeit der Ehemänner, ihren Weibern zu folgen, mit ihrem Beyspiele ausschmücken können, Spec. 666. P. X. Med. ad ff.

Darneben die Appellantin ihres Ehemannes Blutsfreunde mit der schwärzesten Farbe abgemahlet, nicht minder ihn als einen schwächlichen Mann unter Vorspiegeluug, etwa ihr Vermögen zu erlangen, gelocket habe. Worzu das fortwährende ungestüm-

gestümme Anhalten getretten wäre; gestalt ermeldter von Leyser

Spec. 375. f. 785. sq. P. VI.

diese Ränken und Künsteleyen mit mehrerem ausgeleget habe. Ferner man den Unterschied zwischen dem Zwange bey dem letzten Willen und den Händeln unter den Lebendigen wohl beobachten müsse; angesehen jener das Testament sofort ertödte,

L. 32. pr. D. de hered. instit.
Barth. Leonh. Swendendörfer über Eckholds ff. lib. XXIX. tit. 6. §. 2. f. 756.

Sam. Freyherr von Cocceji Iuris controu. lib. XXIX. tit. 6. n. 2. f. 334.

bevorab zu einem Testaments-Zwange die blosse Drohe-Worte; ich will dir den Hals umdrehen; ich will dich liegen und verderben lassen; anreichend geachtet würden.

Ulrich Thom. Lauterbach im Colleg. theoret. practico lib. XXIX. tit. 6. §. 1. f. 842.

Voritzt derer Küheßladen nicht zu gedenken, welche der Appellantin Vatter nicht umsonst von seiner Tochter in ihres Ehemanns Stalle habe getretten wissen wollen. Uiberdem, wenn der Ehemann

das Weib erst mit Schlägen zum testiren nöthige, und hernach durch Liebkosungen darzu reitze, das Testament wegfalle.

> Sam. Stryck de Iure blanditiar. Cap IV. n. 26. sqq. t. 11. Oper. s. 182. Frankfurt 1745.

Endlich in einem beyderseitigen letzten Willen die Eheleute, zumahl in Rucksicht auf das Eheweib, eine Furcht und ein Zwang mit unterlauffen können,

> Joh. Sam. Stryck de testamento coniug. recipr. §. 99. Tom. XI. s. 454. seines Vatters Werke.

absonderlich da einige dergleichen Zwang aus dem sauer- und murrköpfischen, jähzornigen, strengen, und mit Schimpfen begleiteten Betragen zu folgern vermeinen; bey

> Ferd. Christ. Harpprecht de reciproci inter coniuges, sed coact. testamenti reuocatione cap. 11. §. 45. n. 445. s. 1670. Tom. 1. *Diss. academ.*

Entscheidungs-Gründe.

Dennoch aber und dieweil zuförderst ein richtiger Begriff von der Furcht und dem Zwange vorausgeschickt werden muß; inzwischen die Kayserliche Rech-

Rechte zu einer wahren Furcht, entweder den Todt, die Schläge, Ketten und Banden, Knechtschafft, Schwächung der Jungferschafft (metus stupri) 2c. an sich, oder den Seinigen, erheischen,

Nic. Hieron. Gundling de efficientia metus cap. III. §. 15. s. 67. sq.

mithin was diesem Zwange nicht gleichet, in den Rechten als eine Haasenfurcht wegfällt.

L. 9. D. *quod met. caussa.*

Joh. Ortw. Westenberg in den principiis Iuris Dig. lib. III. tit. 2. §. 9. s. 176. Leyden 1738. gr. 8.

Gundling §. 16.

und wenn auch schon die Appellantin ihrem Ehemanne bedrohet hätte: er solle bey ihr keine ruhige Stunde haben, jedoch dieses vor einen Zwang nicht passiret,

L. 8. C. de *his, quae vis metusque caussa.*

Gundling cap. III. §. 18.

folglich der Begriff vom Zwange eines Weibsbildes gegen ihren Ehemanne als ein Traum verflieget,

Sam. Stryck de iur. persuasionis, cap. I. n. 63. s. 418. Th. III. der Operum und n. 67. cap. II. n. 9. s. 421.

Joh. Brunnemann Comment. ad ff. Lib. IIII. tit. 2. f. 185.

Ernst Friedrich Schröter de metu, §. 23. Jen. 1654.

wie aus der Zusammenhaltung der wahren und eitlen Furcht bey dem Gerh. Noodt Comment. ad ff. f. 87. sich mit mehrerem dieses erbricht; zumahl die Grundwahrheiten von dem Zwange aus dem tit. *quod metus caussa* auf die Lehre des Titels

Si quis aliquem testari prohibuerit, aut coegerit

gebauet sind;

Lauterbach am A. O. §. 1. f. 842.

derowegen es auf die harte Worte und das ungestümme Anhalten der Appellantin noch ankommt, als die ein Testament vereiteln,

arg. L. 20. §. 1. ff. de *his qui test.*

von Leyser Spec. 375. Med. 9. f. 292. th. VI.

Unterdessen auch von selbigem keine begründete Spur in den Acten sich vorfindet, absonderlich da die Eheleute bey gesundem Leibe in das Gericht gewandert, und ihre ehliche Eintracht, auch Achtung einander gezeiget haben, diesemnach, was

Joh. Brunnemann in Comment. ad ff. lib. 29. tit. VI. f. 27. n. 9.

von

von Untersagung der ehelichen Pflicht meldet, als ein Beyspiel eines Zwanges zur Erbeinsetzung dahier unerwiesen ist, hingegen die Appellaten und deren Gezeugen, auch Erbeinsetzungsstiffter, einen paradiesischen Zustand unter den Eheleuten voraus gesetzt wissen wollen, und glauben, daß es zu N. eines zu Wien ausgestellten Preises für diejenige Ehegatten, die nie einander widersprochen hätten, allda nicht bedorft hätte, noch bedürfe,

L. Berckenmeier geographische Merkwürdigkeiten s. 484. fg.

sondern ausser allen Zweifel stehet, daß die Irrungen, oder eine Kaltsinnigkeit, oder ein Wortwechsel, unter den Ehegatten sich leichtlich äussern,

Pet. Müller de friguscula, Jena 1701. s. 14. cap. III.

deshalben der Teutsche glaubet, **daß man vom Drohen nicht sterbe,**

Joh. Nic. Hert Vol. II. Opuscul. Tom. III. P. 3. s. 435.

auch, so ferne die Liebe der Eheleute so zunähme, wie sie abnimmt, sie sich vor Liebe einander aufzehreten;

Hert Vol. I. P. 29. s. 438. tit. III. Opusc.

anbey, die Liebe gezankt haben will, wie folglich Juvenal sagt:

Satira *VI.* v. *286.*

 mit

mit der Erfahrung übereinstimmt,

Semper habet lites, alternaque iurgia lectus in quo nupta iacet -- --

Christ. Ludew. Crell de sermone maritali cum vxore testamenti faciendi caussa, §. 3. s. 14.

derowegen das Pempeln, Keifen, Zanken, Nusseln, und Braten der Eheleuten das Testament der Ehegenossen durchaus nicht bricht,

Papinian im L. 70. ff. de *hered. inst.* Dioclet. im L. 3. C. *si quis aliquem testari prohibuerit.*

Crell §. 4. s. 16.

so dann unter den Ehegatten eine Gewalt oder ein Zwange nicht vermuthet wird, woferne solcher nicht auf das kläreste dargethan wird, dergleichen

von Ulpian im L. 1. pr. ff. *si quis aliq. test. prohibuerit.*

im Sinne hat, wann nehmlich ein Ehegenoß seinen letzten Willen abändern wollte, der andere Ehegatten aber den Schreiber nebst seinen Gezeugen in das Haus nicht einlassen würde,

Crell §. 4. s. 17.

zu geschweigen wie der Kayser

Alexander im l. 1. C. *si quis aliq. test. prohibuer.*

erfor=

erfordert, daß ein Testament mit Gewalt dem andern müßte abgezwungen seyn, wannenher ersagter

Sam. Stryck de Iure persuasionis cap. IV. n. 44. s. 441. th. III.

ganz recht schreibet: die Ermahnung und Erinnerung ist keine Gefährde noch Argelist, und bleibet daher vergönnet; sondern wann der N. nach errichtetem Testamente über die Appellantin sich beschwehret und protestiret hätte, daß sein Testament nicht gelten sollte; alsdann die Appellaten einen begründeten Anspruch hätten,

gedachter Stryck de iure persuas. cap. III. n. 58. s. 442.

sondern der mehr angeregte Wittenbergische Rechtslehrer

Crell s. 19.

beglaubet:

Ausim affirmare, non videri compulsam vxorem ad testandum, nisi vis immediate circa actum testandi, cum illa perseueraret in illo consilio, adhibita fuerit vxori. Hoc ostendit Exemplum *Vlpiani* d. L. 1. C. & L. 3. §. 5. *ad SCtum Trebell.*, vt si quis abigat testamentarium & testes. Tunc enim videtur impedimento fuisse, ne testamentum ordinari posset, quod non permittit *Diocletianus* l. 2. C. *si quis aliquem testari prohib.* Cetera, quae in matrimonio durius gesta sunt, non videntur

 vim,

vim, teſtamenti cauſſa illatam, continere. Alioquin dura eſſet conditio mariti, cuius omnia dicta & facta in coniugio poſt mortem vxoris, peſſimo exemplo„ inquiri, & in malam partem trahi poſſent a coniunctis, ſpe teſtamenti infirmandi. Multa in matrimoniis fiunt, & per affectionem maritalem condonantur, quae, ab aliis facta, vim continere, & peſſimo exemplo ſuſcepta viderentur. Finge igitur, maritum, ſermone maritali. vxorem compellaſſe, vt ſe ſcriberet heredem? finge illum, cum vxor aliena eſſet ab illo conſilio, remiſiſſe aliquid a priſtino calore & ſtudio in ingratiſſimam vxorem, imo etiam cum illa rixatum & ruſtice ac incontinenter rem geſſiſſe, aliquando per occaſionem, ad verbera peruentum eſſe, poſtea factum eſſe ab vxore teſtamentum, vt mariti animum placaret. Sed non videbitur vis adhibita vxori, quia immediate circa actum teſtandi, quum perſeueraret in conſilio mariti excludendi, non pulſata fuit a marito.

Des Endes der Schöpfenſtuhl zu Wittenberg ein ſolches Teſtament, wie das N. gegenwärtige, für zu recht beſtändig 1739. erkannt hat, wann man gleich das ungereimte, auch unſchlüßige, Gezeug der angeführten Unterhändler, auch zudringlicher Teſtamentsſtifter und Maaßgeber, einsweilen annimmt; mehrerwogen dieſe Leute nicht zu ſagen wiſſen: worinnen dann das ungeſtümme Anhalten und die Bedrohungen beſtanden haben? durch welche der

der Appellantin Ehemann zu Verfertigung des letzten Willens ist gezwungen worden, und daß die Appellantin ihren Ehemann unmittelbar zum gehen in das Ammt mit Gewalt oder List genöthiget habe, eigentlich und mit Gewißheit in dem vermeyntlichen Beweise, sich nicht vorfindet; Anbenebst die abentheuerlichen Erzählungen, vom Bierkruge und dem trockenen Brodte aus der Tasche, auch dem im andern Hause, solche schwache und nur Strohhalmen starke Umständen sind, welche ein gerichtliches Testament durchaus nicht anfechten können; gestalt selbiges die Vermuthung eines standhafften und wohl überlegten Gemüthes anzeiget; folglich solche Behelfe dasselbe im mindesten zu entkräfften keinesweges vermögen, zumahl da der erste Zeuge vergessen haben muß beyzufügen:

Wer ruhig will sterben,
Der lasse sein Gut dem rechten Erben.

Jedoch dergleichen **Rockenphilosophie** in den Rechten nicht anschlägt, sondern einer Ehegenossen frey stehet, durch das Zureden und Fürstellungen ihren Ehemann zu Abfassung eines letzten Willens zu bewegen,

> **Ulpian** im L. 3. D. und die Kayser **Diocletian** auch **Maximian** im l. 3. C. *si quis aliquem test. proh.*

zu dem Joh. Henr. N. annoch vom Febr. bis an den Octobr. gelebet und vor dem Krankenlager Zeit

 genug

genug gehabt hat, seinen letzten Willen zu widerruffen, das ihm doch

obangezogener Harpprecht in der bemeldten Dispüte

mit überschwenglichen Gründen zu thun erlaubt, dieses aber nicht gethan, sondern vielmehr seine Unzufriedenheit wider die Appellaten bezeuget, und daß er mit dem Seinigen frey zu gebaren befugt sey, geäussert, und also das Anhalten der Appellantin, dafern eines vorhanden ist, gebilliget hat; sonst er seinen letzten Willen leichtlich abändern können, vielmehr bis an sein Ende dabey verharret hat, deswegen

der l. 23. pr. D. *quod metus caussa*,

alle Gewalt und Furcht, auch den Zwang und Drang zum Behufe der Appellantin aus dem Wege räumet, anbenebst wo die Ehefrau eines Anhaltens sich angemaßt hätte, und der Ehemann sich dadurch hätte beugen lassen; dennoch nur ein unschädlicher metus reuerentialis herausbricht.

arg. l. 22. D. *de ritu Nupt.*

Derohalben das Leben des Ehemannes, nach gestifftetem Testamente, und die Beharrung dabey, alles etwa vorhergegangene unlautere reiniget, und das Testament aufrecht erhält,

L. 4. C. de *his quib. vt indig.*

ange-

angesehen der vorige Zwang dadurch ganz wegfällt,

Ulpian im L. 23. pr. ff. *quod metus caussa.*
Crell s. 20.

diesemnach der

L. fin. C. de *edict. D. Hadr. toll.*

der Appellantin auf den Nothfall ebenfalls zu statten kommt,

Sam. Stryck vsu mod. ff. Lib. XXIX. tit. 6. §. 2. s. 861.

ohne daß diejenige Fälle, welche zum Muster der Benöthigungen dienen sollen, und von

Matth. Berlich P. III. concl. VII. n. 30. sq. s. 42.

wie auch von dem

Just. Meier im Colleg. Argent. lib. XXVII. tit. 6. §. 5. 6. fol. 262. *b*.

anbey durch den

Peter Müller über Struvens S. I. C. Exerc. XXXIV. §. 52. s. 834. sq. j.

erwehnet werden, durchaus hier nicht passen, auch der Fall bey dem

Nic. Christ. Freyherr von Lyncker Decis. 1336. s. 334.

unschicklich ist; gestalt er von einem zu Bette liegenden, von der Ausgeberin beredeten todtkranken Testirer spricht; und nach der Unterlage, daß die Appellantin schuldig wäre, wie doch nicht ist, nichts desto-

destoweniger es ebenfalls an den Formalien des Processes erster Instanz gebricht; Anbetrachtet derselbe an sich nicht besteht; Gestalt in der Klage, das Nöthigen, oder das ungestümme Anhalten, worinn es bestehe, nicht bemeldet ist, welches jedoch bey der Klage, aus diesem

tit. 6. des 29ten Buchs erfordert wird,

Lüd. Mencken im Syst. I. Ciu. lib. 39. tit. 6. §. 2. s. 520.

J. H. von Berger Oecon. Iuris lib. 2. tit. 4. §. 13. n. 4. s. 370.

mithin ein Bestätigungs-Urthel nach diesen vorliegenden Acten nicht erfolgen mag, weilen es an einer förmlichen Klage, auch nach der Ammts-Art, ermangelt; sondern der Zusammenhang dieser Sache allen Vorgang in erlaubete Liebkosungen verwandelt,

Joh. Balth. v. Wernher P. I. obs. 86. s. 104. sq.

ausserdem die Appellantin das ihrige dem Ehemanne ebenermassen zugedachte, auch weder einen Brief, noch ein Siegel darüber hatte: Ob sie niche ehender als ihr Ehemann diese Welt verlassen müßte? Ohnedem eine gerichtliche Stifftung des letzten Willens allen Zwang ablehnet,

Just. Henning Böhmer Cons. 564. n. 5. s. 200. P. III. tit. III.

immittelst die vermeyntliche Gründe der Appellaten durch-

durchaus nicht stichhaltig sind: Anerwogen der erste Zeuge als ein Rathgeber des N. keinen Glauben verdienet, anbey über Artickel, und der Producten Fragstücken behörig nicht abgehöret, noch beschwohren ist; daher dessen Aussage wegfällt, imgleichen der 2te Zeuge weder ordentlich vernommen, noch vereydet worden ist. Folglich auf dessen Aussage ein Bescheid vergeblich gebauet wird, und gesetzt, daß ihr Gezeugniß wahr wäre, dennoch erfodert würde, daß der Testirer seinen Mißmuth durch Abhohlung des Testaments an den Tag hätte geben müssen; so aber geglaubet wird: er habe sich anders besonnen, und sey mit dem Testament wohl zufrieden, bevorab er Innhalts der Aussage des 2ten Zeugens auf seinem Krankenbette nachher geäußert hat, wasmassen es seine Schwester um ihn nicht verdienet hätte, und ob ihn gleich der 2te Zeuge zur Widerruffung des Testaments zu verleiten sich bestrebet, jedoch der N. bey dem Testament verharret hätte, dadurch aber alle angebliche Vorspiegelungen von der Furcht und Gewalt zu Boden sinken; indem er Zeit, Raum, und Gelegenheit für sich sahe, nach seinem Gutdünken zu verfahren, und das Testament wieder abhohlen zu lassen,

> J. Menoch de arbitrariis iudicum quaestion. Cent. IV. lib. II. casu 395. n. 25. f. 728.

ohnedem dieser Testirer den Nahmen eines Hessen

nicht

nicht verdiente, wo er in diesem Stück nicht Herr und Meister geblieben wäre, diesemnach es ein wahrer Satz nicht ist:

Wer einmahl von der Ehefrau in eine Furcht gejagt ist, und diese als den furchtbahren Gegenstand immer vor Augen behält; der Ehemann beharret in der Furcht, wann er zumahl auf das Krankenbette geworfen wird;

und obschon einige solches von einem Mannsbilde für eine Wahrheit auszugeben sich nicht entsehen, als

Theod. Reinking de regimine seculari & ecclesiastico lib. 1. cl. 1. cap. 5. n. 17. 18. f. 30. 1659. 4.

folglich auch dies wieder gegen das Eheweibe anschlage, so lange ihr furchtsamer Ehemann lebe,

Harpprecht Vol. nouo Cons. 82. n. 141. f. 1618.

Brunnemann in Comm. ad Cod. lib. 2. tit. 20. f. 173. n. 6.

dennoch dieser vermeyntliche Grundsatz daher eine offenbahre Unwahrheit ist, anerwogen

der Ulpian im L. 23. pr. ff. *quod met. causs.* lehret:

Daß eine ächte Furcht durch eine gegentheilige Handlung des in Furcht gejagten wegfalle,

welche Grundwahrheit der

L. 2. C. de *his quae met. caussa.*

unter-

unterstützet, auch

Joh. Voet in Comment. ad ff. lib. 4. tit. 2. §. 16. s. 247.

Lauterbach im Colleg. theoret. pract. ff. lib. 4. tit. 2. §. 35. s. 408. auch Joh. Fr. Rhetius de metu eiusque operationibus in iure cap. IX. s. 124. Th. 10. der Stryckischen Werken.

beytretten; sondern, welches das fürnehmste ist, die nur angeführte Widriggesinneten blos von dem Falle sprechen, wenn ein Ehemann sein Eheweib durch sein unmenschliches Betragen in der bebeständigen Furcht hält, welches aber vermöge der Erfahrung auf eine Ehefrau wider den Ehemann sich nicht anwenden läßt; auch wofern die Appellantin den N. weiter unter dem Daumen hätte angeblich gehalten, und ihn ohne Wartung liegen lassen, dessen Schwester und die zwey Gezeugen, allzudringliche Rent- und Haushofmeister des Testirers, diesen, gleich dem Samariter, gepfleget haben würden. Anbey der 2te Zeuge veroffenbahret, daß des Testirers Schwester sich am meisten zu ihm durch ungestümmes Anhalten genöthiget hätte, und so bald er dieses Quaalgeistes sich entlediget, auch durch ein Vermächtniß die Schwester beruhiget hätte, er es beym vorigen Testamente gelassen wissen wollte; So erscheinet dannenhero allenthalben so viel, wasmassen

 sen

sen die Beklagte, als Appellantin, sich folgendes Urtheils zu gewärtigen habe:

Daß nehmlich übel gesprochen, und wohl appellirt sey; Derowegen das streitige N. Testament für ungültig nicht zu achten, auch die Beklagtin und Appellantin ihres verstorbenen Ehemannes Joh. Henr. N. Verlassenschafft, dessen nächsten Blutsfreunden auszuantworten nicht verbunden ist; sondern es hat der Klägern und Appellaten unförmliches Klagwerk nicht statt, und wird dahero die ermeldete Beklagte und Appellantin von selbiger entbunden; immassen Wir sie davon loszählen, die Unkosten aber aus bewegenden Ursachen gegen einander aufheben. A. V. R. W.

(L. S.) Urkundlich unsers hierneben gedruckten Facultäts-Insigels, Decanus, Doctores und Professores der Juristen-Facultät bey N. N. Universität zu N. Im Monat Merz 1760.

IIII.

IIII.

Sententia

cum rationibus decidendi

in caussa

infanticidii.

Urthel.

In peinlichen Sachen wider Ernestinen Luisen N. aus N. eine Dienstmagd des Apotheckers Geörgen Albrecht N. in N. Inquisitin, in Belange eines angeschuldigten Kindermords, erkennen Stadtvogt und Beysitzer des Stadtgerichtes und Withambtes des heiligen Römischen Reiches freyen Reichsstadt zu N. auf beschehene Untersuchung, erfolgte special Inquisition, und eingereichte Verthaidigung, nach gehabtem Rathe der Rechtsgelehrten, für Recht;

Daß der Verthaidiger zur Zeit, ſ. 298. fggl. etwas zu recht beständiges nicht ausgeführet hat; sondern dafern die Inquisitin, ihr Geständniß richtiger als bisher, nicht thun wird, sie dem Nachrichter, auf Art und Weise, wie hiernächst fürgeschrieben worden ist, zu übergeben sey. Ferner darauf zu beschehen, was den Rechten nach sich gebühret. V. R. W.

 (L. S.)

(L. S.) Daß dieses Urthel den Rechten und uns zugesendten Acten gemäß sey, bezeugen Wir Decanus, Doctores und Professores der Juristen-Facultät in N. urkundlich unsers hierneben gedruckten Facultäts-Insigels. Nach N. im Febr. 1767.

Marter-Fragen.

Worüber die Inquisitin Ernestine Luise N. zu vernehmen ist.

I.

Zu welcher Zeit sie sich am ersten entweder mit dem N. oder dem Apothecker-Gesellen N. fleischlich vermischet habe?

II. Ob sie nicht seit der Zeit, die in den Entscheidungs-Gründen bemerkte Zeichen ihrer Schwangerschafft bemerket habe?

III. Ob sie dieses an dem Aufschwellen der Säuge-Brüste nicht wahrgenommen habe?

IIII. Ob nicht gegen die Helfte ihrer Schwangerschafft die Bewegung ihres Kindes in dem Unterleibe von ihr wahrgenommen worden sey?

V. Ob sie nicht bey den verspürten Reitzungen und Trieben nach dem Nachtstuhle die Gedanken,

den Sinn und Fürsatz gehabt habe, auf diese Weise des Kindes sich zu entledigen?

VI. Folglich auf diese Weise ihr Kind um das Leben zu bringen?

VII. Wer ihr hiezu die Anleitung und den Rath gegeben habe, das Kind in den Winkel ums Leben zu bringen?

VIII. Oder hierbey sonst behülflich gewest seye?

Das peinliche Gerichte und der Nachrichter haben wider diese Inquisitin den ersten Grad mit den Daumenstöcken, und den Zweyten vermittels der beyden Beinschrauben fürzunehmen und es dabey bewenden zu lassen.

Zweifels- und Entscheidungs-Gründe

wider

Ernestinen Luisen N. aus N.

dermahlen in N.

Zweifels-Gründe.

Ob wohl die Inquisitin einräumet, wasmassen sie mit dem Apothecker-Gesellen N. in Unpflichten gelebet habe, auch davon schwanger worden sey,

seite 241.

jedoch in der Sonnabends-Nacht vor Pfingsten zwischen dem 10ten und 11ten May 1766. krank geworden sey; auch deshalber, um die grossen Schmerzen zu stillen, animam rhabarbari sich geben lassen; dabey zu dreyenmahlen auf den Nachtstuhl gehen müssen, auch darauf des Scharfrichters Knecht ein Mägdlein am 28ten May, dessen Aussage

seite 26. fgl.

gefunden, und sie solches laut

seite 261. über den 60ten Artickel,

für das ihrige erkannt habe; darneben an dem ist, daß eine kreisende Weibes-Person zum Stuhlgange in den Kindes-Nöthen einen starken Trieb verspüre;

Joh. Fatio Helvetische vernünftige Wehe-Mutter Th. II. Cap. XII. s. 103. Basel 1752. 4.

Joh. Daniel Mittelhausers Practische Abhandelung vom Accouchiren, seite 475. 1754. 4.

und wofern die Erwählung des Nachtstuhls aus Fürsatze beschiehet, die ordentliche Todes-Straffe eintrette;

unterdessen ein verstorbener

George Erhart Hamberger Cap. XV. Sect. V.

in Erzehlung der Kenntnisse einer schwehren Geburt von dem Stuhlgange nichts erwehnet,

§. 1583. s. 180. 1751. 4.

im-

imgleichen der geweßte Strasburgische Arzt

Geörge Heinrich Lehr Physiologiae Medicae Cap. IV. f. 162. §. 76. fl.

davon stillschweiget, nicht minder ein ehemahliger Lehrer zu Halle und Helmstädt

Joh. Gottlob Krüger im IIIten Theile der Natur-Lehre Cap. 60. seite 70. f. 672. fgl. §. 490.

davon etwas nicht meldet.

Entscheidungs-Gründe.

Nachdeme aber die Kundschafft des Arztes mit Zuziehung des Wund-Arztes deutlich erhärtet, wasmassen das Kind gelebet habe, angesehen es also klinget:

"Die gehörige Grösse und Vollkommenheit so wohl "des Kindes, wie auch der inneren Theile, und de"ren gesunde Beschaffenheit sind wahrscheinlicher "Weise hinreichende Uiberzeugungen, daß das Kind "gelebet habe ꝛc.

inzwischen: ob die Inquisitin aus Einfalt, oder aus Fürsatz sich des Nachtstuhls, um ihr Kind zu ertöd-

ertödten, gebrauchet habe? ungewiß ist, des Endes der gewesene Helmstädtische Rechts-Lehrer

Daniel Clasen im Comment. in Constitut. Criminalem Carol. V. art. 35. s. 157. 1693. 4.

und der Wittenbergische ehemahlige Rechts-Lehrer

Johannes Zanger de quaestionibus seu de tortura reorum Cap. 2. n. 168. s. 818. Frankfurt 1730. 4.

fürnehmlich

Johann Samuel Friedrich Böhmer zu Frankfurt an der Oder Obseruat. Select. ad *Benedict. Carpzovii* Practicam rerum criminalium lib. I. quaest. XI. Obseruat. VII. num. 36. seite 23. 1759. fol.

*

und ob zwar dieser am Ende der Abhandlung gedenket, daß wenn eine von besonderer Dumheit oder Stande sich der Schwangerschafft geschämet habe, man sie jedoch zum Reinigungs-Eyde lassen könne,

Böhmer a. a. O.

im-

* Hier fehlt augenscheinlich etwas. In dem Original ist jedoch nichts befindlich.

immittelst die Registratur

f. 339.

an den Tag giebet: "Daß sie, die Inquisitin, mit "einer besonderen Freymüthigkeit, nachdem sie einen "umhangenden Mantel zurückgeschlagen ihren hohen "Leib dargestellt, und daß solcher von Verstopfung "ihrer monatlichen Zeit herrühre, fürgegeben:

"dabey aber ihre Schwangerschafft, und daß sie "mit einer Manns-Person sich jemahlen fleischlich "vermischet gehabt, beständig geleugnet ꝛc.

Diesemnach die Erfindung der Wahrheit nöthig seyn will;

nicht weniger untrügliche Kennzeichen einer nahen Geburt sich äußern, sintemahl der Mund der Gebähr-Mutter fast nicht zu fühlen ist, und nur als eine dünne Wulst, oder als ein weicher Ring erscheinet,

> Johann Nepomouck Cranz Einleitung in die Hebammen-Kunst, seite 39. Wien 1756. gr. 8.

anbenebst die wahren Wehen von den andern Bauchkrimmen unterschieden sind,

Joh. Christian Stissers Unterricht für die Wehe-Mütter s. 27. 1750. 8.

imgleichen der Eckel für denen Speisen, die Unlust zum Essen, das Erbrechen und Speien, das Aussenbleiben der monatlichen Reinigung, das Aufschwellen des Bauches, die allgemeine Zeichen der Schwangerschafft abgeben;

Johann von Horn Anweisende Wehe-Mütter 1754. 8. s. 17.

Als ist, wie im Urtheil enthalten, nicht unbillig erkannt worden. A. V. R. W.

Urkundlich unsers neben dem Urthel beygedruckten Facultäts-Insigels.

Druckfehler.

S. 27. Z. 3. statt wrikliche lies wirkliche.

Die übrigen, wird der geneigte Leser, allenfals zu entschuldigen belieben.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Koch, Johann C. / Koch, Johann C. / Hommel, Carl Ferdinand,

Brutalia Iuris für alle Menschenkinder besonders aber für die Facultisten und Schöppen lustig und lieblich zu lesen ; Erstes Stück

Cölln [i.e. Gießen] 1779

Decis. 18 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10396504-4
VD18 15295397-001